

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

am 13.12.2023

Die Einladung erfolgte am 06.12.2023

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.24 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A
---------------	---------------------	-----	---

Vize-bürgermeisterin	Renate Terkola	SPÖ	A
----------------------	----------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	A
GGR	Manuela Pouzar	SPÖ	A

GGR	Günter Kerndler	EBER	A
GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	A

GGR	Ing. Benjamin Kovanda	SPÖ	A
GGR	Anton Hietz	ÖVP	A

GR	Theodor Petrzelka	SPÖ	A
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	E
GR	Jürgen Haas	SPÖ	A
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Karl Papez	SPÖ	A
GR	Julia Gmeiner	SPÖ	A
GR	Dominik Durkowitsch	SPÖ	A
GR	Simone Mitschka	SPÖ	E

GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	A
GR	Mag.(FH) Wolfram Peter	EBER	A
GR	Roland Fröschl	EBER	A
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	A
GR	Johannes Schall	ÖVP	E

SPÖ:	11
EBER	6
ÖVP	3
Summe:	20

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Schritfführerin:

Bgm. Roman Stachelberger

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 2 Zuhörer anwesend.

Punkt 01: Begrüßung

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TAGESORDNUNG:

- Punkt 01: Begrüßung
- Punkt 02: Protokoll
- Punkt 03: Beitritt Schulverband Mittelschule Gramatneusiedl
- Punkt 04: Voranschlag 2024
- Punkt 05: Subventionen Vereine 2024
- Punkt 06: Änderung Bezügegesetz Gemeinderat
- Punkt 07: Indexanpassung Aufschließungsabgabe
- Punkt 08: Einspeiseverträge Photovoltaik-Strom Wien Energie
- Punkt 09: Energieliefervereinbarung Erdgas
- Punkt 10: Heizkostenzuschuss
- Punkt 11: Verlängerung Mietzuschuss für Einkommensschwache
- Punkt 12: Mietverträge
- Punkt 13: Personalangelegenheiten

Die Tagesordnungspunkte 12 und 13 finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Punkt 02: Protokoll

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 14.11.2023, jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen sind.

Es wurde kein Abänderungsantrag eingebracht, somit gelten die Protokolle als genehmigt.

Punkt 03: Beitritt Schulverband Mittelschule Gramatneusiedl

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Gemeinde Ebergassing dem Mittelschulverband Gramatneusiedl beitreten soll, damit der Neubau der geplanten Mittelschule gemeinsam abgewickelt werden kann.
Folgendes Übereinkommen soll beschlossen werden:

Übereinkommen Errichtung einer neuen Mittelschule

Die Gemeinden Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf a.d. Fischa, Moosbrunn und Reisenberg kommen überein, dass das Projekt der Errichtung einer neuen Mittelschule auf dem neuen Schulstandort in Ebergassing weiterverfolgt wird.

Die Gemeinde Ebergassing tritt dem Schulsprengel Gramatneusiedl mit dem Schulstandort Ebergassing bei. Der Schulsprengel Ebergassing wird aufgelassen. Der Mittelschulverband wird laut Nachfrage bei der NÖ Bildungsdirektion weiterhin „NÖ Mittelschulgemeinde Gramatneusiedl“ heißen. Nach Fertigstellung des Schulneubaus wird die Gemeinde Ebergassing als Standortgemeinde die Leitung der Mittelschulgemeinde übernehmen. (NÖ Mittelschulgemeinde Ebergassing) Der Standort Gramatneusiedl wird aufgelassen.

Grundlage:

Basierend auf die am 09.09.2020 und am 24.04.2023 durchgeführte Schulkommission und den ermittelnden Raumerfordernissen, wurden Errichtungskosten des Baues in der Höhe von € 10.763.000, - exkl. Ust. ermittelt.

In diesen Kosten sind die Aufschließungskosten, die Kosten für den Grundankauf und die Kosten für die Einrichtung nicht enthalten.

Für die Einrichtung kann mit einem Betrag von 10% der Errichtungskosten gerechnet werden.

In den Errichtungskosten ist eine Normturnhalle mit 15/27m sowie eine Normturnhalle mit 10/18m enthalten, falls stattdessen eine Doppelhalle mit 27/30m errichtet wird, ist mit zusätzlichen Kosten von € 705.000, - exkl. Ust. zu rechnen.

*Für jede weitere Klasse mit 60m² ist mit € 235.000, - exkl. Ust. zu rechnen.
(Alle Preise Stand September 2020)*

Die Kosten für den Grundankauf von 20.000m² belaufen sich auf € 85,- pro m² und sind demnach € 1.700.000, - ohne Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Notar etc.)

Es soll ein Architektenwettbewerb durchgeführt werden. Zuvor sind noch die Schülerzahlen aller Mitgliedsgemeinde zu überprüfen und gegebenenfalls der Raumbedarf anzupassen.

[illegible]

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023, dem Übereinkommen wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Seite 5 von 31

Punkt 04: Voranschlag 2024

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für das Haushaltsjahr 2024 der Voranschlag zur Beschlussfassung vorliegt.

Während der Auflage vom 17.11.2023 bis 30.11.2023, sind weder Erinnerungen noch Anträge eingebracht worden.

Aufgrund des Nachtrags der NÖ Landesregierung zum Voranschlagsblatt 2024 (eingelangt am 22.11.2023) wurden folgende Änderungen im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 vorgenommen:

1/4290-7510 Kinder- und Jugendhilfe-Umlage

Auflage:	€ 143.000,00	Beschluss:	€ 165.000,00
----------	--------------	------------	--------------

1/5620-7520 NÖKAS Zweckaufwand

Auflage:	€ 1.317.000,00	Beschluss:	€ 1.289.000,00
----------	----------------	------------	----------------

1/4190-7510 Sozialhilfe-Umlage

Auflage:	€ 751.300,00	Beschluss:	€ 840.000,00
----------	--------------	------------	--------------

Dementsprechend ändern sich auch folgende Kennzahlen:

Nettoergebnis: (Anlage 1a, Saldo SA0)

Auflage:	- € 528.300,00	Beschluss:	- € 611.000,00
----------	----------------	------------	----------------

Haushaltspotential:

Auflage:	- € 164.100,00	Beschluss:	- € 246.800,00
----------	----------------	------------	----------------

Damit der Endstand des kumulierten Haushaltspotential 2024 größer/gleich Null ist, wurde das geschätzte kumulierte Haushaltspotential zum 31.12.2023 angepasst (Erhöhung um € 10.000,00 auf € 810.000,00)

Die Angaben im Vorbericht wurden entsprechend abgeändert.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023, dem vorliegenden Voranschlag 2024 und dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 6 dagegen (EBER enthalten sich der Stimme)

Punkt 05: Subventionen Vereine 2024

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für das Haushaltsjahr 2024 die Subventionen zur Beschlussfassung vorliegen:

	SUBVENTION VEREINE 2024	
1	Bastelverein Ebergassing	220,00 €
2	DGW Veranstaltungskalender	350,00 €
3	Dorferneuerung Ebergassing Impulse	365,00 €
4	Elternbeirat Kindergarten 1 Ebergassing	110,00 €
5	Elternbeirat Kindergarten 2 Ebergassing	110,00 €
6	Elternverein Hauptschule	220,00 €
7	Elternverein Volksschule	220,00 €
8	FC Schupfal	220,00 €
9	Fischa Freunde C/i/5	220,00 €
10	Freizeitclub Kleingartensiedlung Whbg.	220,00 €
11	Gassinger Kreativkisterl	220,00 €
12	Helfende Hände	220,00 €
13	Imkerverband	150,00 €
14	Jiu-Jitsu Verein	365,00 €
15	Jugendklub Ebergassing	365,00 €
16	Kegelverein	620,00 €
17	KIDIDO Arbö	200,00 €
18	Kinderfreunde	365,00 €
19	Männergesangsverein	4 300,00 €
20	Musik im Schloss	250,00 €
21	Musikverein	220,00 €
22	Pensionisten Ebergassing	220,00 €
23	Pensionisten Wienerherberg	220,00 €
24	Pfadfinder	365,00 €
25	Pfadfinder außerordentliche	8 000,00 €
26	SC Ebergassing	365,00 €
27	SC Ebergassing Strom	5 100,00 €
28	Schützenverein	220,00 €
29	Subvention Verein Volksheim	10 000,00 €
30	Tennisverein	365,00 €
31	The Functional Fitness Box	220,00 €
32	Tischtennis BK Abrechnung	1 300,00 €
33	Tischtennisverein	220,00 €
34	Volleyballverein	220,00 €
35	Seniorenbund Ebergassing	220,00 €
36	Jubiläum Männergesangsverein	4 000,00 €
	GESAMT	40 565,00 €

Die Subventionsgewährung für den Verein Volksheim wird auf weitere 6 Monate verlängert, wie in der GR-Sitzung vom 28.06.2023 beschlossen.

Herr GR Antel stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023 beschließen, dass von der Liste Subventionen Vereine 2024, die Position 29 (Subvention Verein Volksheim) zu streichen und darüber in einem gesonderten Tagesordnungspunkt abzustimmen, da Frau GGR Manuela Pouzar, Kassierin des Verein Volksheim ist. Daher ist sie gemäß § 50 NÖ GO in diesem Punkt befangen, wodurch sie nicht an der Abstimmung über alle 36 Subventionen inklusive Subvention für den Verein Volksheim mitstimmen kann.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 6 dafür, 14 dagegen (SPÖ, GR Bruckschwaiger, der Stimme enthalten sich GGR Hietz und GR Sieberer)

Herr GR Antel stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023 beschließen, dass alle befangenen Gemeinderäte bei der Abstimmung den Saal verlassen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 6 dafür, 14 dagegen (SPÖ, ÖVP)

Herr GR Antel stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023 beschließen, dass aktuell entweder eine Anmietung des Volksheims durch die Gemeinde, verbunden mit der Übernahme aller wirtschaftlichen Risiken, samt aller sonstigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtungen, angedacht ist, oder der Verkauf des Volksheims an einen Dritten, soll daher die für 2024 vorgesehene Subvention für den Verein Volksheim in der Höhe von € 10.000,-, nur anteilig für den Zeitraum beschlossen werden, solange das Volksheim noch vom Verein Volksheim betrieben und betreut wird.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 6 dafür, 14 dagegen (SPÖ, ÖVP)

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023, der Subventionen 2024 für die Vereine die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 6 dagegen (EBER enthalten sich der Stimme))

Punkt 06: Änderung Bezügegesetz Gemeinderat

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare zu beschließen ist:

Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 18,8 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 11,8 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin der Katastralgemeinde Wienerherberg beträgt 11,8 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 7,1 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 2,9 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteherinnen vom 25.03.2015 außer Kraft.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023, der Verordnung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 07: Indexanpassung Aufschließungsabgabe

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Aufschließungsabgabe nicht mehr kostendeckend und diese daher anzuheben ist.

VERORDNUNG

Aufschließungsabgabe

Artikel I

Die Aufschließungsabgabe wird gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl Nr.: 8200 in der jeweils geltenden Fassung mit

Euro 736,--

festgesetzt.

Artikel II

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 01.Jänner 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.06.2022 außer Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltende Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023, der Aufschließungsabgabe wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 08: Einspeiseverträge Photovoltaik-Strom Wien Energie

1. Kindergarten 1, Waldgasse

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Liefervertrag für Photovoltaik-Strom (Kindergarten 1, Waldgasse) mit der Wien Energie abgeschlossen werden soll:

VMV



Wien Energie SONNENSTROM-Liefervertrag

für Photovoltaik-Strom und Herkunftsnachweise

abgeschlossen zwischen dem Lieferanten

Gemeinde Ebergassing
Schwadorfer Straße 9
2435 Ebergassing

Kundennummer: 1201197308
Angebotsnummer: 7200166534
UID-Nr.: _____

(in der Folge kurz „Lieferant“ genannt)

und

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
Thomas-Klestil-Platz 14
1030 Wien

(in der Folge kurz „Wien Energie“ genannt)

Jeder für sich oder beide gemeinsam auch als Vertragspartner bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:



1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Lieferanten in 2435 Ebergassing, Waldgasse 6 KINDERGARTEN (Zählpunkt AT.001000.00000.00000001000015407572) in dem unter Punkt 2. genannten Lieferumfang und zu den unter Punkt 4. genannten Preisen.

Die Abwicklung des Netzanschlusses und der Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Lieferant wird rechtzeitig vor Lieferbeginn einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber abschließen.

2. Lieferumfang

Der Lieferant verkauft seine gesamte aus Photovoltaik erzeugte elektrische Energie (exklusive Eigenverbrauch) einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise im Sinne des § 5 Abs 1 Z 30 EAG aus der unter Punkt 1. angeführten Photovoltaikanlage (50 KW) an Wien Energie. Wien Energie verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 9. zur Übernahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.

Damit die Herkunftsnachweise gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012 durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden, unterfertigt der Lieferant die beiliegende Vollmacht.

3. Übergabe der Herkunftsnachweise

Die Vertragspartner kommen überein, dass die Übergabe der Herkunftsnachweise in elektronischer Form abgewickelt werden soll. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte und Maßnahmen zu setzen, dass die Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria abrufbar sind und Wien Energie als Eigentümer der Herkunftsnachweise (für die Laufzeit dieses Vertrages) registriert wird. Mit der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria zugunsten Wien Energie gelten die Herkunftsnachweise als übergeben.

Damit die Herkunftsnachweise nach deren Erzeugung (Generierung) automatisch an Wien Energie übertragen werden können, unterfertigt der Lieferant beiliegende Anmeldung zur Benützung der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria. Mit dieser Anmeldung wird Wien Energie vom Lieferanten bevollmächtigt, auf dessen Daten in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria zuzugreifen und diese zu verwalten.

4. Preis

Für Lieferungen gemäß Punkt 2. wird ab Beginn der Lieferung ein **Lieferpreis von 34,312 Cent/kWh** vereinbart.

Der Lieferpreis orientiert sich am Energieverbrauchspreis des VARIO-Stromtarifes der Wien Energie in seiner jeweiligen Höhe. Mit der Änderung des Energieverbrauchspreises dieses Tarifes ändert sich gleichzeitig der Lieferpreis für die Netzeinspeisung der Überschussenergie im selben Cent/kWh-Ausmaß. Änderungen des Energieverbrauchspreises des VARIO-Stromtarifes der Wien Energie sowie die Änderungen des Lieferpreises werden dem Lieferanten durch ein individuell adressiertes Schreiben von Wien Energie mitgeteilt.

5. Bilanzgruppe und Fahrplananmeldung

Der Lieferant nimmt während der Dauer des Vertrags an derselben Bilanzgruppe teil, wie Wien Energie, weshalb der Lieferant keine gesonderte Fahrplananmeldung vorzunehmen hat. Die erforderliche Fahrplananmeldung wird durch Wien Energie durchgeführt.



6. Messung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass an der Übergabestelle zum öffentlichen Netz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

7. Abrechnung und Bezahlung

Abweichender Rechnungsempfänger: (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.)

Kundenrnr.: _____

Name _____

PLZ Ort, Str.
Nr./Sig./Tür _____

Die vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie und die gelieferten Herkunftsnachweise werden in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet (Gutschriftsausstellung durch Wien Energie). Die Zeitabstände werden 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Lieferpreis, erfolgt eine zeitanteilige Berechnung, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Bei der zeitanteiligen Berechnung werden die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferte elektrische Energie und die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferten Herkunftsnachweise entsprechend der Anzahl der Tage vor und nach der Änderung des Lieferpreises aufgeteilt und mit den zutreffenden Lieferpreisen bewertet. Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt auch, wenn der Lieferant während eines Abrechnungszeitraumes aufhört, Eigentümer (z. B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z. B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein.

Die Übermittlung der Wien Energie Gutschrift erfolgt generell auf dem Postweg. Auf Wunsch des Lieferanten kann die Gutschrift aber auch auf elektronischem Weg (pdf Rechnung) an eine vom Lieferanten bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Die Überweisung des Gutschriftbetrages durch Wien Energie erfolgt binnen 14 Tagen nach Gutschriftsausstellung auf das Konto

Kontoinhaber Gemeinde Ebergassing

Anschrift 2435 Ebergassing, Schwadorfer Straße 9

Geldinstitut _____

IBAN _____

Einsprüche gegen die Gutschriften haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen, andernfalls gelten die Gutschriften als anerkannt, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Lieferanten nicht oder nur schwer feststellbar.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann sowohl vom Lieferanten als auch von Wien Energie Vertrieb jeweils unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Der Lieferant ist Energiekunde der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG. Sollte während des aufrechten Bestehens des gegenständlichen Vertrages diese Voraussetzung wegfallen oder sich nachträglich ergeben, dass diese Voraussetzung bereits bei Vertragsabschluss nicht erfüllt war, hat Wien Energie die Möglichkeit, die Anmeldung der vertragsgegenständlichen Anlage bis zum Vorliegen dieser Voraussetzung hintanzuhalten bzw. den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist jeweils zum Ende eines Kalendermonates schriftlich zu kündigen.



Der Vertrag endet jedenfalls, wenn der Lieferant aufhört, Eigentümer (z. B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z. B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein. Der Lieferant ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung Wien Energie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Allgemeine Vertragsbedingungen

9.1 Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Liefervertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

9.2 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Wien Energie gemäß § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

9.3 Schriftlichkeit

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

9.4 Marktregeln und Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten "Marktregeln" - das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten - sowie den - von der Energie-Control Austria veröffentlichten - Sonstigen Marktregeln widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinngemäße - möglichst gleichkommende - Bestimmung zu ersetzen.

9.5 Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.6 Steuern und Abgaben

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben.

Falls vom Lieferanten keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat, weshalb bei der unter Punkt 7. angeführten Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

9.7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung



Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von Wien Energie sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt ist das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

9.8 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers ebenso, wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.

Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

9.9 Zutrittsrecht zur Lieferantenanlage

Mitarbeiter von Wien Energie sowie sonst von Wien Energie beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Lieferanten das Recht auf Zutritt zur Anlage des Lieferanten, um die Rechte und Pflichten von Wien Energie aus diesem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die für die Abrechnung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

9.10 Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Gutschriftbetrages festgestellt werden, muss Wien Energie den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Lieferant den zuviel berechneten Betrag erstatten.

Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt Wien Energie das Ausmaß der Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

- a. Durch Berechnung der Durchschnittslieferung. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittslieferung vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittslieferung nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
- b. Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Lieferung.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

9.11 Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,



- a. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
- b. bei wesentlichen Vertragsverletzungen - insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug - und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird,
- c. oder wenn ein Vertragspartner gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch den jeweils anderen Vertragspartner auf etwaige Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund widerspricht (siehe Punkt 9.8).

10. Ausfertigungen

Das vorliegende Angebot gilt von Wien Energie als zurückgezogen, wenn es nicht bis zum 07.12.2023 vom Lieferanten rechtsverbindlich gegengezeichnet bei Wien Energie einlangt.

Wien, am 23. November 2023

Ort, Datum

Mag. Thomas Pucharski
Geschäftsführer

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Ort, Datum

Lieferant

Beilagen:

Vollmacht

Anmeldung zur Benützung der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria



VOLLMACHT

mit welcher

Gemeinde Ebergassing
Schwadorfer Straße 9
2435 Ebergassing

die

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14

beauftragt und bevollmächtigt, den Vollmachtgeber gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig sind, um die Lieferung von elektrischer Energie aus der Photovoltaikanlage in 2435 Ebergassing, Waldgasse 6 KINDERGARTEN an die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG zu ermöglichen sowie bei der Beantragung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012 durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die aus der oben angeführten Photovoltaikanlage über den Zählpunkt AT.001000.000000.00000001000015407572 in das öffentliche Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie zu vertreten und alle damit verbundenen notwendigen Erklärungen abzugeben. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch das Recht zur Kündigung der bestehenden Lieferverträge für elektrische Energie aus der Photovoltaikanlage bei dem bisherigen Stromabnehmer (Kunde).

Die Vollmacht wird auf Grundlage des zwischen Vollmachtgeber und Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, abgeschlossenen Liefervertrages für Photovoltaikstrom und Herkunftsnachweise ab Unterfertigung erteilt und erlischt automatisch mit der Beendigung des Liefervertrages.

Ort, Datum

Lieferant



**Anmeldung zur Benützung der
Stromnachweisdatenbank
der Energie-Control GmbH**

Benutzerprofil

Ökostromanlagenbetreiber (Photovoltaik)

Details zum Ökostromanlagenbetreiber

Firmenbezeichnung	Gemeinde Ebergassing
Strasse/Platz/Weg	Waldgasse 6 KINDERGARTEN
Postleitzahl	2435
Ort	Ebergassing
Land	Österreich

Details zum Benutzer (Bevollmächtigter für Stromnachweisdatenbank)

Firmenbezeichnung	Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
Personen	i.V. Thomas Ranner
Strasse/Platz/Weg	Thomas-Klestil-Platz 14
Postleitzahl	1030
Ort	Wien
Land	Österreich
Telefonnummer	+43 (0)1 4004-39686
Faxnummer	+43 (0)1 4004-34399
Hauptansprechpartner	ja (die gesamte Korrespondenz geht zu Händen dieses Benutzers)

Sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Stromnachweisdatenbank werden vom Bevollmächtigten durchgeführt, weshalb der Ökostromanlagenbetreiber auf den Zugang zur Benützung der Stromnachweisdatenbank verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des Stromanlagenbetreibers

Wien, am 23. November 2023

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023, dem Sonnenstrom-Liefervertrag für Photovoltaik-Strom (Kindergarten 1, Waldgasse) mit der Wien Energie wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

2. Freibad

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Liefervertrag für Photovoltaik-Strom (Freibad) mit der Wien Energie abgeschlossen werden soll:

VMV



Wien Energie SONNENSTROM-Liefervertrag für Photovoltaik-Strom und Herkunftsnachweise

abgeschlossen zwischen dem Lieferanten

Gemeinde Ebergassing
Schwadorfer Straße 9
2435 Ebergassing

Kundennummer: 1201197308
Angebotsnummer: 7200166833
UID-Nr.: _____

(in der Folge kurz „Lieferant“ genannt)

und

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
Thomas-Klestil-Platz 14
1030 Wien

(in der Folge kurz „Wien Energie“ genannt)

Jeder für sich oder beide gemeinsam auch als Vertragspartner bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:



1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Lieferanten in 2435 Ebergassing, Badgasse 3 (Zählpunkt AT.001000.00000.00000001000015400295) in dem unter Punkt 2. genannten Lieferumfang und zu den unter Punkt 4. genannten Preisen.

Die Abwicklung des Netzanschlusses und der Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Lieferant wird rechtzeitig vor Lieferbeginn einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber abschließen.

2. Lieferumfang

Der Lieferant verkauft seine gesamte aus Photovoltaik erzeugte elektrische Energie (exklusive Eigenverbrauch) einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise im Sinne des § 5 Abs 1 Z 30 EAG aus der unter Punkt 1. angeführten Photovoltaikanlage (59 KWP) an Wien Energie. Wien Energie verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 9. zur Übernahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.

Damit die Herkunftsnachweise gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012 durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden, unterfertigt der Lieferant die beiliegende Vollmacht.

3. Übergabe der Herkunftsnachweise

Die Vertragspartner kommen überein, dass die Übergabe der Herkunftsnachweise in elektronischer Form abgewickelt werden soll. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte und Maßnahmen zu setzen, dass die Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria abrufbar sind und Wien Energie als Eigentümer der Herkunftsnachweise (für die Laufzeit dieses Vertrages) registriert wird. Mit der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria zugunsten Wien Energie gelten die Herkunftsnachweise als übergeben.

Damit die Herkunftsnachweise nach deren Erzeugung (Generierung) automatisch an Wien Energie übertragen werden können, unterfertigt der Lieferant beiliegende Anmeldung zur Benützung der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria. Mit dieser Anmeldung wird Wien Energie vom Lieferanten bevollmächtigt, auf dessen Daten in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria zuzugreifen und diese zu verwalten.

4. Preis

Für Lieferungen gemäß Punkt 2. wird ab Beginn der Lieferung ein **Lieferpreis von 34,312 Cent/kWh** vereinbart.

Der Lieferpreis orientiert sich am Energieverbrauchspreis des VARIO-Stromtarifes der Wien Energie in seiner jeweiligen Höhe. Mit der Änderung des Energieverbrauchspreises dieses Tarifes ändert sich gleichzeitig der Lieferpreis für die Netzeinspeisung der Überschussenergie im selben Cent/kWh-Ausmaß. Änderungen des Energieverbrauchspreises des VARIO-Stromtarifes der Wien Energie sowie die Änderungen des Lieferpreises werden dem Lieferanten durch ein individuell adressiertes Schreiben von Wien Energie mitgeteilt.

5. Bilanzgruppe und Fahrplananmeldung

Der Lieferant nimmt während der Dauer des Vertrags an derselben Bilanzgruppe teil, wie Wien Energie, weshalb der Lieferant keine gesonderte Fahrplananmeldung vorzunehmen hat. Die erforderliche Fahrplananmeldung wird durch Wien Energie durchgeführt.



6. Messung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass an der Übergabestelle zum öffentlichen Netz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

7. Abrechnung und Bezahlung

Abweichender Rechnungsempfänger: (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.) Kundennr.: _____

Name _____

PLZ Ort, Str.
Nr./Stg./Tür _____

Die vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie und die gelieferten Herkunftsnachweise werden in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet (Gutschriftsausstellung durch Wien Energie). Die Zeitabstände werden 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Lieferpreis, erfolgt eine zeitanteilige Berechnung, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Bei der zeitanteiligen Berechnung werden die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferte elektrische Energie und die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferten Herkunftsnachweise entsprechend der Anzahl der Tage vor und nach der Änderung des Lieferpreises aufgeteilt und mit den zutreffenden Lieferpreisen bewertet. Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt auch, wenn der Lieferant während eines Abrechnungszeitraumes aufhört, Eigentümer (z. B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z. B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein.

Die Übermittlung der Wien Energie Gutschrift erfolgt generell auf dem Postweg. Auf Wunsch des Lieferanten kann die Gutschrift aber auch auf elektronischem Weg (pdf Rechnung) an eine vom Lieferanten bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Die Überweisung des Gutschriftbetrages durch Wien Energie erfolgt binnen 14 Tagen nach Gutschriftsausstellung auf das Konto

Kontoinhaber Gemeinde Ebergassing

Anschrift 2435 Ebergassing, Schwedorfer Straße 9

Geldinstitut _____

IBAN _____

Einsprüche gegen die Gutschriften haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen, andernfalls gelten die Gutschriften als anerkannt, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Lieferanten nicht oder nur schwer feststellbar.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann sowohl vom Lieferanten als auch von Wien Energie Vertrieb jeweils unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Der Lieferant ist Energiekunde der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG. Sollte während des aufrechten Bestehens des gegenständlichen Vertrages diese Voraussetzung wegfallen oder sich nachträglich ergeben, dass diese Voraussetzung bereits bei Vertragsabschluss nicht erfüllt war, hat Wien Energie die Möglichkeit, die Anmeldung der vertragsgegenständlichen Anlage bis zum Vorliegen dieser Voraussetzung hintanzuhalten bzw. den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist jeweils zum Ende eines Kalendermonates schriftlich zu kündigen.



Der Vertrag endet jedenfalls, wenn der Lieferant aufhört, Eigentümer (z. B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z. B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein. Der Lieferant ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung Wien Energie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Allgemeine Vertragsbedingungen

9.1 Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Liefervertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

9.2 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Wien Energie gemäß § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

9.3 Schriftlichkeit

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

9.4 Marktregeln und Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten "Marktregeln" - das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den - von der Energie-Control Austria veröffentlichten - Sonstigen Marktregeln widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinnngemäße - möglichst gleichkommende - Bestimmung zu ersetzen.

9.5 Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.6 Steuern und Abgaben

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben.

Falls vom Lieferanten keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat, weshalb bei der unter Punkt 7. angeführten Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

9.7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung



Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von Wien Energie sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt ist das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

9.8 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers ebenso, wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.

Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

9.9 Zutrittsrecht zur Lieferantenanlage

Mitarbeiter von Wien Energie sowie sonst von Wien Energie beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Lieferanten das Recht auf Zutritt zur Anlage des Lieferanten, um die Rechte und Pflichten von Wien Energie aus diesem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die für die Abrechnung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

9.10 Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Gutschriftbetrages festgestellt werden, muss Wien Energie den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Lieferant den zuviel berechneten Betrag erstatten.

Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt Wien Energie das Ausmaß der Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

- a. Durch Berechnung der Durchschnittslieferung. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittslieferung vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittslieferung nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
- b. Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Lieferung.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

9.11 Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,



- a. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
- b. bei wesentlichen Vertragsverletzungen - insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug - und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird,
- c. oder wenn ein Vertragspartner gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch den jeweils anderen Vertragspartner auf etwaige Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund widerspricht (siehe Punkt 9.8).

10. Ausfertigungen

Das vorliegende Angebot gilt von Wien Energie als zurückgezogen, wenn es nicht bis zum 13.12.2023 vom Lieferanten rechtsverbindlich gegengezeichnet bei Wien Energie einlangt.

Wien, am 28. November 2023

Ort, Datum

Mag. Thomas Pucharski
Geschäftsführer

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Ort, Datum

Lieferant

Beilagen:
Vollmacht

Anmeldung zur Benützung der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria



VOLLMACHT

mit welcher

Gemeinde Ebergassing
Schwadorfer Straße 9
2435 Ebergassing

die

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
1030 Wien, Thomas-Kleist-Platz 14

beauftragt und bevollmächtigt, den Vollmachtgeber gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig sind, um die Lieferung von elektrischer Energie aus der Photovoltaikanlage in 2435 Ebergassing, Badgasse 3 an die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG zu ermöglichen sowie bei der Beantragung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012 durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die aus der oben angeführten Photovoltaikanlage über den Zählpunkt AT.001000.00000.00000001000015400295 in das öffentliche Netz eingespeisten-Mengen an elektrische Energie zu vertreten und alle damit verbundenen notwendigen Erklärungen abzugeben. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch das Recht zur Kündigung der bestehenden Lieferverträge für elektrische Energie aus der Photovoltaikanlage bei dem bisherigen Stromabnehmer (Kunde).

Die Vollmacht wird auf Grundlage des zwischen Vollmachtgeber und Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG Thomas-Kleist-Platz 14, 1030 Wien, abgeschlossenen Liefervertrages für Photovoltaikstrom und Herkunftsnachweise ab Unterfertigung erteilt und erlischt automatisch mit der Beendigung des Liefervertrages.

Ort, Datum

Lieferant



**Anmeldung zur Benützung der
Stromnachweisdatenbank
der Energie-Control GmbH**

Benutzerprofil

Ökostromanlagenbetreiber (Photovoltaik)

Details zum Ökostromanlagenbetreiber

Firmenbezeichnung	Gemeinde Ebergassing
Strasse/Platz/Weg	Badgasse 3
Postleitzahl	2435
Ort	Ebergassing
Land	Österreich

Details zum Benutzer (Bevollmächtigter für Stromnachweisdatenbank)

Firmenbezeichnung	Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
Personen	i.V. Thomas Ranner
Strasse/Platz/Weg	Thomas-Klestil-Platz 14
Postleitzahl	1030
Ort	Wien
Land	Österreich
Telefonnummer	+43 (0)1 4004-39686
Faxnummer	+43 (0)1 4004-34399
Hauptansprechpartner	ja (die gesamte Korrespondenz geht zu Händen dieses Benutzers)

Sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Stromnachweisdatenbank werden vom Bevollmächtigten durchgeführt, weshalb der Ökostromanlagenbetreiber auf den Zugang zur Benützung der Stromnachweisdatenbank verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des Stromanlagenbetreibers

Wien, am 28. November 2023

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023, dem Sonnenstrom-Liefervertrag für Photovoltaik-Strom (Freibad) mit der Wien Energie, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 09: Energieliefervereinbarung Erdgas

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass seitens der EVN-Gas am 31.05.2023 ein 2 Jahresvertrag mit einer Summe von 8,9 Cent/kWh abgeschlossen wurde. Zum Zeitpunkt Montag, den 04.12.2023 ist der Gaspreis wieder gesunken und könnte um weitere 1,5 Cent/kWh weniger zur Verrechnung gelangen.

Dies bedingt jedoch, dass der Vertrag mit der EVN-Gas um ein weiteres Jahr, somit bis zum 31.08.2026 als Bindung zu beschließen wäre.

Wenn die Gemeinde Ebergassing den Vertrag ändern möchte, wird uns an diesem Tag der Tagespreis bekanntgeben und als Willenskundgebung der Änderung, müsste der Vertrag bis zum nächstfolgenden Tag um 18.00 Uhr unterfertigt bei der EVN-Gas per Mail einlangen. (Der Nachlass am 04.12.2023 wäre 1,5 Cent/kWh gewesen.)

Der Nachlass kann als Fixpreis oder als variabler Nachlass, berechnet auf den Stichtag der Verlautbarung, auf Wunsch abgeschlossen werden.

Seitens der EVN-Gas wird angeregt, dass die Gemeinde Ebergassing für den Fall einer plötzlichen Preisänderung eine kleine Gruppe bestimmt, welche Entscheidungen kurzfristig treffen darf. (wird laut Herrn Edlinger, EVN-Gas in vielen Gemeinden so gehandhabt)

Es wird vorgeschlagen, einen Fixnachlass über die gesamte Laufzeit zu beschließen. Für die kurzfristige Entscheidung werden folgende Personen genannt:

- Bürgermeister Roman Stachelberger
- Amtsleiter Ing. Raimund Kindl, oder Amtsleiterstv. Daniela Peterka
- GGR Hietz für die ÖVP
- GGR Aichelburg-Rumerskirch für die EBER
- GR Haas für die SPÖ

Am Donnerstag, dem 07.12.2023 wurde Bgm. Stachelberger angerufen und es wurde eine mögliche Gaspreissenkung auf 7,04 Cent/kWh in Aussicht gestellt. Bis Montag, dem 11.12.2023, 18.00 Uhr müsste der neue Vertrag mit Bindung bis zum 31.08.2026 unterfertigt bei der EVN einlangen. Herr Bürgermeister Stachelberger hat bei den zuvor genannten Entscheidungsträgern angerufen und alle waren für den neuen Vertrag.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023, der Vorgehensweise wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 10: Heizkostenzuschuss

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass der Heizkostenzuschuss der Gemeinde Ebergassing angehoben werden soll. Es wird vorgeschlagen einen Betrag von € 145,- zu beschließen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023, der Anhebung des Heizkostenzuschusses wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 11: Verlängerung Mietzuschuss für Einkommensschwache

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.05.2023, beschlossene Mietzuschuss um ein weiteres halbes Jahr, bis zum 30.06.2024 verlängert werden soll.

Es gelten die gleichen Bedingungen wie im Gemeinderatsbeschluss vom 31.05.2023. Bestehende Ansuchen laufen automatisch weiter.

- Aktueller Einkommensnachweis(e)
- Einkommensgrenzen, Richtwerte nach dem aktuellen NÖ SAG, Nettobetrag

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.12.2023, der Verlängerung des Mietzuschusses wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

